

## ***Das Regierungspräsidium Darmstadt übernimmt die Abwicklung von Verdienstaufallansprüchen nach dem Infektionsschutzgesetz***

(Stand: 29. Mai 2020)

Das Regierungspräsidium Darmstadt übernimmt hessenweit die Abwicklung von allen Verdienstaufallansprüchen nach den *Paragrafen 56 bis 58 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)*, soweit diese Ansprüche aufgrund von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des SARSCoV-2-Virus entstehen.

Eine Antragstellung ist ab sofort für Hessen unter [ifsg-online.de](https://ifsg-online.de) möglich.

Ein Verdienstaufall kann unter den folgenden Voraussetzungen ersetzt werden:

- Bei angeordneten Quarantänemaßnahmen der Gesundheitsämter für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist das Land Hessen gegenüber den Arbeitgebern für einen Verdienstaufallschaden zur Entschädigung verpflichtet (Paragrafen 56 Abs. 1, 66 IfSG). Selbstständige können einen eigenen Antrag stellen.
- Bei Schließung von Schulen und Kindergärten bzw. sonstigen Einrichtungen zur Betreuung kann bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen ein Verdienstaufallschaden nach Paragraf 56 Absatz 1a IfSG für Zeiträume ab dem 30. März für die Betreuung von Kinder unter zwölf Jahren für *bis zu zehn Wochen pro Elternteil* gezahlt werden. Alleinerziehende haben einen Anspruch auf Erstattung des Verdienstaufalles für *bis zu 20 Wochen*. Für Kinder, die aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen sind, gilt die Altersgrenze nicht.

Die Abwicklung der Ansprüche in Hessen erfolgt durch das länderübergreifendes IT-System. Dieses System ist nun einsatzbereit.